



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder vom 10.11.2015

Az. 460.602

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 04.05.2009 (GBl. S. 206, 185, 193) und § 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 21. Juli 2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder vom 10.11.2015 beschlossen:

§ 1

- (1) § 5 Abs. 2a und 2b der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder vom 10.11.2015 erhält folgende Fassung:
- (2) Höhe der Gebührensätze auf Grundlage der Landesrichtsätze je Betreuungsplatz im Einzelnen zum Kindergartenjahr 2020/2021:

Gebühren Kleinkindgruppen

Anzahl Kinder unter 18 Jahren	Halbtagesgruppe 5,25 Std./Tag		Verlängerte Öffnungszeit 7 Std./Tag		Ganztagesbetreuung	
	3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage	8,5 Std./Tag	9,5 Std./Tag
					5 Tage	5 Tage
bei 1 Kind	235 €	336 €	313 €	448 €	464 €	480 €
bei 2 Kindern	174 €	249 €	232 €	332 €	344 €	356 €
bei 3 Kindern	118 €	168 €	157 €	225 €	233 €	241 €
bei 4 Kindern und mehr	46 €	66 €	62 €	88 €	91 €	95 €

Gebühren Kindergartengruppe

Anzahl Kinder unter 18 Jahren	Regelgruppe 30 (30 Std./Woche)	Regelgruppe 37 (37 Std./Woche)	Verlängerte Öffnungszeit (35 Std./Woche)	Ganztages- betreuung (5 Tage) (42,5 Std./Woche)	Ganztages- betreuung (5 Tage) (47,5 Std./Woche)
bei 1 Kind	130 €	160 €	151 €	184 €	205 €
bei 2 Kindern	100 €	123 €	116 €	141 €	158 €
bei 3 Kindern	67 €	82 €	78 €	94 €	106 €
bei 4 Kindern und mehr	22 €	27 €	25 €	31 €	34 €

§ 2

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Westerheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Westerheim, den 22.07.2020

Hartmut Walz
Bürgermeister